

Bekanntmachung der enercity AG

Änderung der Allgemeinen Preise im Rahmen der Grundversorgung für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität ab 01. Juli 2024

1 Allgemeine Preise der Grundversorgung

Jahresabnahme in kWh

Arbeitspreis in ct/kWh	netto	32,43
	brutto	38,59
Grundpreis je Messlokation ohne Entgelte des Messstellenbetriebes	netto	68,47
	brutto	81,48

2 Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Schwachlastregelung

Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00 – 06:00 Uhr) in ct/kWh	netto	27,63
	brutto	32,88

Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeit gelten die Arbeitspreise gemäß Ziffer 1.

3 Grundpreis je nach eingebauter Messeinrichtung

Auf den Grundpreis nach Ziffer 1 wird in Abhängigkeit der eingebauten Messeinrichtung ein Messstellenbetriebsentgelt je Messlokation berechnet, sofern der grundzuständige Messstellenbetreiber auch der Messstellenbetreiber des Kunden ist und soweit diese Kosten enercity in Rechnung gestellt werden. Dementsprechend ergeben sich folgende Grundpreise je nach eingebauter Messeinrichtung:

Eintarifzähler in EUR/Jahr	netto	81,26
	brutto	96,70
Zweitarifzähler in EUR/Jahr	netto	94,73
	brutto	112,73
Moderne Messeinrichtung (mME) in EUR/Jahr	netto	85,28
	brutto	101,48
mME mit Tarifschaltung (Zweitarifzähler) in EUR/Jahr	netto	96,45
	brutto	114,78

Bei einem intelligenten Messsystem (iMS) werden folgende Grundpreise in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Jahresverbrauch berechnet:

Durchschnittsverbrauch in kWh/Jahr	Grundpreis in EUR/Jahr	
Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG	netto	110,49
	brutto	131,48
Bis 3.000	netto	85,28
	brutto	101,48
3.001 bis 6.000	netto	85,28
	brutto	101,48
6.001 bis 10.000	netto	85,28
	brutto	101,48
10.001 bis 20.000	netto	110,49
	brutto	131,48
20.001 bis 50.000	netto	144,10
	brutto	171,48
50.001 bis 100.000	netto	169,31
	brutto	201,48
>100.000	Vom grundzuständigen Messstellenbetreiber genanntes angemessenes Entgelt des Messstellenbetriebes*	

*Diese Position versteht sich zzgl. des Grundpreises gemäß Ziffer 1.

In den vorgenannten Grundpreisen sind die Entgelte des Messstellenbetriebs in Höhe der jeweiligen Preisobergrenzen nach § 30 MsbG enthalten.

Zusatzleistungen zu den Standardleistungen für den Messstellenbetrieb (z. B. Bereitstellung von Strom- und Spannungswandlern) werden, sofern sie enercity vom grundzuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, in dieser Höhe an den Kunden weiterberechnet. Sämtliche Preise unter Ziffern 1 - 3 sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Arbeits- und Grundpreise enthalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die jeweils aktuelle Umsatzsteuer (derzeit 19%), die Stromsteuer, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEVUmlage), und nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage), die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb – soweit diese Entgelte enercity in Rechnung gestellt werden – sowie die Konzessionsabgaben. Die Konzessionsabgaben werden jeweils in zulässiger Höhe gezahlt. Vereinbarungen, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

Änderung der Preise der Ersatzversorgung für die Versorgung mit Elektrizität ab 01. Juli 2024

1 Allgemeine Preise der Ersatzversorgung

Die Allgemeinen Preise und Bedingungen der enercity AG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der enercity AG für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität im Rahmen der Grundversorgung. Die geänderten Allgemeinen Preise für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität im Rahmen der Ersatzversorgung gelten ab dem 1. Juli 2024.

Hannover, 28. Juni 2024

enercity AG · Glockseeplatz 1 · 30169 Hannover
Servicetelefon +49.800. 36 37 24 89 (kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz)
kundenservice@enercity.de · www.enercity.de